

## Förderung der Elektromobilität in Hessen

Ziel der Förderung ist es, die Elektrifizierung des Verkehrs voranzutreiben und zu beschleunigen. Durch innovative technologische Ansätze, die zu einer verbesserten Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems Elektromobilität führen, soll die Attraktivität gegenüber konventionellen Antriebsformen gesteigert werden. Zudem soll die Förderung Anstöße zum demonstrativen Einsatz elektrisch betriebener Fahrzeuge in unterschiedlichen Wirtschaftsbranchen und Lebensbereichen geben.

Gefördert werden hauptsächlich **Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**, die Innovationen für die Elektromobilität zum Inhalt haben. Die Förderung richtet sich nach Art. 25 AGVO.

Das Förderprogramm ist grundsätzlich für alle Themen und Technologien offen, die im Rahmen der elektrischen Mobilität (Batterie und Brennstoffzelle) von Bedeutung sind. Die Projekte sollen dabei Schwerpunkte in mindestens einem der nachfolgenden Handlungsfelder aufweisen:

- Elektromobilität als Teil urbaner Mobilität,
- Elektromobilität als Teil von Mobilität im ländlichen Raum,
- Vernetzung mit dem ÖPNV,
- Wirtschaftsverkehr und City-Logistik,
- Technologieerprobung in den Bereichen Infrastruktur, Öffentlicher Verkehr und Transport-/Transitverkehr,
- Batterietechnik und elektrische Antriebskomponenten,
- Sicherheit und Lebenszyklusbetrachtung von Fahrzeugbatterien aus Serienfertigung,
- Rohstoffeinsatz und Wiederverwertung von Fahrzeugbatterien,
- Material- und Leichtbautechnologien,
- Anwendungen von Elektromobilität in Nutz- und Sonderfahrzeugen und deren Erprobung unter Alltagsbedingungen,
- Anwendungen von Elektromobilität im öffentlichen Verkehr,
- Entwicklung und Einsatz von Ladetechnologien,
- Digitale Technologien zum Energie-, Lade- und Flottenmanagement, Netzmonitoring-, Buchungs- und Abrechnungssysteme,
- Geschäfts-, Betreiber- und Betriebsmodelle,
- Entwicklung, Erprobung und Einsatz von Abrechnungssystemen im Kontext mit Mobilitätskonzepten,
- Evaluierung des Alltagsbetriebs von Elektrofahrzeugen,
- Wasserstoff- und Brennstoffzellensysteme.

Im besonderen Einzelfall ist auch die reine Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur förderfähig. Die Förderung richtet sich nach Art. 36 AGVO.

Die Förderung wird i.d.R. für straßengebundene Elektrofahrzeuge gewährt. Andere Verkehrsträger wie Schifffahrt, Bahn und Luftfahrt werden jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu beachten ist, dass es sich nicht um ein Kaufzuschussprogramm für gängige elektrische Fahrzeuge oder reine Ladeinfrastruktur handelt. So sind serienreife PKW mit elektrischem Antrieb im Allgemeinen von einer Förderung ausgenommen.

Förderfähig sind vielmehr elektrisch angetriebene Nutzfahrzeuge (> 3,5 t) bzw. E-Fahrzeuge mit einem bestimmten, insbesondere neuartigen Nutzungskonzept in Wirtschaft und Gemeinwesen, die im Markt aber noch wenig Verbreitung gefunden haben. Darunter können exemplarisch fallen:

- E-Nutzfahrzeuge für die Logistik und das Transportwesen (Schwerlastbereich)
- E-Nutzfahrzeuge für kommunale Aufgaben (Stadtreinigung, Müllentsorgung, etc.)
- E-Sonderfahrzeuge für den öffentlichen Sektor (z.B. Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge)
- E-Sonderfahrzeuge für den Privatsektor (z.B. E-Flughafenfahrzeuge, E-Baumaschinen, E-Sonderfahrzeuge für den innerbetrieblichen Waren- und Gütertransport bzw. Lagerlogistik)
- Prototypen
- Umrüstkfahrzeuge mit innovativem Konzept und förderwürdigem Einsatzzweck (z.B. ÖPNV)
- Innovative E-Fahrzeug-Konzepte, die im ÖPNV eingesetzt werden oder diesen ergänzen

Von einer Förderung ausgenommen sind:

- Plug-In-Hybride
- Elektrische Zweiräder (e-Bikes, e-Lastenfahräder, e-Roller, e-Motorräder) und e-Trikes
- Sonstige e-Fahrzeuge ohne Straßenzulassung

### **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen; eine Beschränkung auf KMU besteht nicht.

Da die Zuwendung dazu führen soll, wirtschaftlich verwertbare und übertragbare Ergebnisse im Sinne einer Technologie- und Standortförderung hervorzubringen, werden entsprechende Vorhaben bevorzugt gefördert.

Allen Interessenten und insbesondere Privatpersonen wird empfohlen, vor der Einreichung von Unterlagen eine Beratung in Anspruch zu nehmen, um zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck formal und inhaltlich die Fördervoraussetzungen erfüllt.

### **Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt als anteiliger Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben.

- Es gelten die Beihilfeintensitäten nach Art. 25 und 36 AGVO
- Die maximale Laufzeit ist auf drei Jahre begrenzt.
- Im Bereich Forschung und Entwicklung nach Art. 25 AGVO können sowohl Verbundprojekte als auch Einzelprojekte gefördert werden. Im Ausnahmefall der Beschaffungsförderung nach Art. 36 AGVO sind nur Einzelprojekte zulässig.
- Beschaffungsprojekte nach Art. 36 müssen Projektausgaben von mind. 25.000 EUR (netto) aufweisen.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben sind mit Eigenanteilen zu tragen.
- Die Fördermittel sind von der De-minimis-Pflicht freigestellt.

Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Zuwendungsfähige Ausgaben“ zu entnehmen.

## Projektträger

Die HA Hessen Agentur GmbH betreut das Förderprogramm als Projektträger für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

## Antragsverfahren

Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Das Antragsverfahren für Forschungs- und Entwicklungsprojekte nach Art. 25 AGVO erfolgt zweistufig. Der erste Schritt im Antragsverfahren ist die Übersendung einer kurzen, aussagekräftigen Projektskizze an die HA Hessen Agentur GmbH **vor** Projektbeginn. Im Falle einer positiven Begutachtung erfolgt die Aufforderung zur Einreichung eines Antrags.

- Es ist das „*Formblatt Skizze Emob FuE*“ zu verwenden, das auf der Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung steht, und mit den Anlagen per Post einzureichen.
- Nach positiver Bewertung der Projektskizze durch das Entscheidungsgremium wird der/die Antragsteller/in zur Einreichung eines Antrags aufgefordert. Das Gremium entscheidet auch über den Antrag.
- Wird vom Gremium eine Empfehlung zur Förderung ausgesprochen, erstellt die Hessen Agentur einen entsprechenden Bescheid / eine Zuweisung.

Die Termine der Gremiumssitzungen finden sich im Internet ([www.innovationsfoerderung-hessen.de](http://www.innovationsfoerderung-hessen.de)). Skizzen und Anträge sind der Hessen Agentur formgerecht und vollständig mindestens vier Wochen vor einem Termin vorzulegen, um Eingang zu finden.

Das Antragsverfahren für Beschaffungsprojekte nach Art. 36 AGVO ist einstufig und kann ebenfalls jederzeit erfolgen. Es ist das „*Formblatt Antrag Emob Invest*“ zu verwenden.

## Kooperationsvertrag - nur bei (FuE-)Verbundprojekten -

Bei einem Verbundprojekt ist ein Kooperationsvertrag zwischen den eingebundenen Partnern zu schließen. Ein Entwurf ist dem Antrag zur Prüfung beizulegen.

Darin sind insbesondere die gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Partner, das gemeinsame Projektziel, die jeweiligen Arbeitspakete, die Ausgaben und Finanzierung des Vorhabens, die treuhänderische Mittelverwaltung, die Rechte an der Nutzung und Verwertung der Ergebnisse sowie diskriminierungsfreie Veröffentlichungsrechte für Hochschulen zu regeln.

Bei einem gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprojekt findet zwischen den eingebundenen Partnern in der Regel weder ein Leistungsaustausch noch eine (erfolgsabhängige) Auftragsforschung statt.

Für den Kooperationsvertrag ist folgende Präambel zu verwenden:

*„Für dieses Vorhaben, welches als Verbundprojekt durchgeführt wird, ist eine Förderung in der Maßnahme „Elektromobilität“ bei der Hessen Agentur beantragt. Zur Durchführung des gemeinsamen Vorhabens wirken die Vertragspartner in arbeitsteiliger Kooperation zusammen. Sofern ein Bescheid bzw. eine Zuweisung der Hessen Agentur bestandkräftig wird, wird dieses Dokument zum Bestandteil dieses Vertrages erklärt.*

*Alle Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen des Zuwendungsvertrags, der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung und der ANBest-P einzuhalten und umzusetzen.*

*Der/Die Antragsteller/in übernimmt die Aufgabe, das gemeinsame Vorhaben zu koordinieren und die Zuwendung für sich und die Verbundpartner treuhänderisch zu verwalten.“*

## **Mittelabruf / Verwendungsnachweisprüfung / Evaluierung**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nachschüssig auf Ausgabenbasis gemäß Mittelabruf. Dem Mittelabruf ist ein quantitativer Nachweis der Verwendung beizufügen.

Eine ausreichende finanzielle Ausstattung zur Vorfinanzierung der getätigten Projektausgaben ist erforderlich. Die Fördermittel dienen nicht zur Sicherstellung der Liquidität des allgemeinen Geschäftsbetriebs, sondern ausschließlich zur Durchführung des Projekts!

- Der/Die Antragsteller/in ist für die Koordination des Vorhabens verantwortlich. Dem/Der Antragsteller/ in obliegt die Einreichung von qualitativen und quantitativen Nachweisen (Berichte und Verwendungsnachweise) und bei Verbundprojekten die treuhänderische Verwaltung der Zuwendung (Abruf und Weiterleitung der Mittel) für sich selbst und die Verbundpartner.
- Der quantitative Nachweis der Verwendung beinhaltet:
  - Belege hinsichtlich getätigter Projektausgaben inkl. Rechnungs- und Wertstellungsdatum (u.a. Stundenaufzeichnungen; Rechnungskopien Dritter, prüfbare Belege geleisteter Maschinen-/Gerätstunden, Nachweise für Abschreibungen, Mieten und Leasingraten.)
  - Nachweis der Ordnungsmäßigkeit durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. Haushaltsabteilung.
- Der qualitative Nachweis der Verwendung ist in Form halbjährlicher Sachstandsberichte und eines aussagekräftigen Abschlussberichtes nach Projektende zu erbringen. Eine nicht zweckentsprechende und/oder nicht fristgerechte Verwendung der Mittel kann die Rückforderung des Zuschusses nach sich ziehen.
- Der im Antrag vorgelegte Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Erreichung der Projektergebnisse verbindlich, d. h. die maximale Förderhöhe des Vorhabens ist im Bescheid festgelegt. Eine Unterschreitung des dargestellten Budgets mindert den Zuschuss entsprechend anteilig, während Mehrausgaben vom Konsortium selbst zu tragen sind.
- Die Projektergebnisse werden in der Regel durch Zwischenevaluierungen und nach Projektende im Rahmen einer Abschlussequaluvierung vor Ort geprüft.

## **Verbreitung von Ergebnissen / Publizitätsvorschrift**

In allen Publikationen des Konsortiums (z. B. Faltblätter, Broschüren, Poster, Aufsteller, Pressemitteilungen, Internetseiten), die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist die Förderung in der vorgeschriebenen Weise zu nennen.

Auf geförderten Fahrzeugen, die bevorzugt in weißer Farbe zu beschaffen sind, und Ladeinfrastruktur ist darüber hinaus das Logo „Strom bewegt“ sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Im Zuge geförderter Vorhaben aus öffentlichen Mitteln ist der Hessen Agentur als Projektträger das Recht zur Veröffentlichung von Projekttitel, Namen und Anschriften von Konsortialführer und Projektpartner sowie des Gesamtfinanzierungs- und Fördervolumens einzuräumen.

## **Besondere Bestimmungen**

Bereits im Antragsverfahren und während der Projektlaufzeit sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

Darüber hinaus gelten für Begünstigte, die vom gesetzlichen Anwendungsbereich einschlägiger vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfasst sind, die Vorschriften für die Erteilung von Aufträgen in den jeweils gültigen Fassungen u.a. Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen und das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Die Regelungen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

Zu beachten sind außerdem die **Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten** im Rahmen der Innovationsförderung Hessen.

## Rechtliche Bestimmungen

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Logistik- und Mobilitätsinnovationen
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bs. 1 LHO
- Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO
- Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung – Zins-A)
- Anlage 4 zu VV Nr. 45.1 und 51 zu § 70 LHO
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

## Ansprechpartner/innen:

Für alle Fragen hinsichtlich Förderung und Antragsverfahren stehen Ihnen in der Hessen Agentur folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

### Dr. Claudia Männicke

Leiterin Innovationsförderung Hessen

Telefon: 0611 / 95017-8691

E-Mail: [claudia.maennicke@hessen-agentur.de](mailto:claudia.maennicke@hessen-agentur.de)

### Dirk Säuberlich

Telefon: 0611 / 95017-8906

E-Mail: [dirk.saeuberlich@hessen-agentur.de](mailto:dirk.saeuberlich@hessen-agentur.de)

### Alina Riepshoff

Telefon: 0611 / 95017-8957

E-Mail: [alina.riepshoff@hessen-agentur.de](mailto:alina.riepshoff@hessen-agentur.de)

Postanschrift:

HA Hessen Agentur GmbH

- Innovationsförderung Hessen -

Konradinallee 9

65189 Wiesbaden

Internetseite:

**[www.innovationsfoerderung-hessen.de](http://www.innovationsfoerderung-hessen.de)**

[www.hessen-agentur.de](http://www.hessen-agentur.de)